

**Bericht und Antrag** 04-94  
**des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen**  
**an den Kantonsrat betreffend**  
**Bewilligung eines Verpflichtungskredits (2. Tran-**  
**che) zur Finanzierung der einzelbetrieblichen För-**  
**derungsmassnahmen sowie für die Beteiligung an**  
**Bundesprogrammen**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag betreffend Bewilligung der zweiten Tranche des Verpflichtungskredits zur Finanzierung der einzelbetrieblichen Förderungsmassnahmen sowie für die Beteiligung an Bundesprogrammen gemäss Art. 10 Abs. 2 Wirtschaftsförderungsgesetz (SHR 900.100):

## **1. Rechtliche Grundlagen**

### **1.1 Erlass eines Wirtschaftsförderungsgesetzes**

Im November 1998 hat das Kantonsparlament ein Bündel von Massnahmen zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstrukturen und der Standortattraktivität von Schaffhausen in ein Wirtschaftsförderungsgesetz gepackt. Dank des im Februar 1999 vom Stimmvolk gutgeheissenen und am darauf folgenden 1. März in Kraft gesetzten Erlasses stand erstmals ein Instrumentarium zur Verfügung, um die mannigfaltigen Vorteile des Wirtschafts- und Unternehmensstandortes Schaffhausen bekannt zu machen, die Unternehmen mittels Informations-, Vermittlungs- und Beratungsdienstleistungen zu stärken sowie innovative und zukunftsgerichtete Investitionsvorhaben mit Hilfe von einzelbetrieblichen Förderungsbeiträgen zu unterstützen.

Im Wirtschaftsförderungsgesetz wurde der Kantonsrat ermächtigt, zur Finanzierung der einzelbetrieblichen Förde-

rungsmassnahmen (Art. 5-7) sowie für die Beteiligung an Bundesprogrammen (Art. 8) während eines Zeitraums von fünf Jahren Verpflichtungskredite bis insgesamt höchstens 10 Mio. Franken zu bewilligen (Art. 10 Abs. 1). Sollten nach Ablauf dieser Dauer zusätzliche Mittel benötigt werden, wurde ihm die Möglichkeit eingeräumt, für maximal fünf weitere Jahre nochmals Verpflichtungskredite von höchstens demselben Umfang zu beschliessen (Art. 10 Abs. 2). Somit wurde dem Kantonsrat genügend Spielraum belassen, nach Ablauf der Gültigkeit der ersten Tranche die Situation neu zu beurteilen und darüber zu befinden, ob das Ziel einer verstärkten Wirtschaftsförderung auch in Zukunft verfolgt werden soll.

## **1.2 Das Instrument des Verpflichtungskredits**

Die Finanzierung mittels Verpflichtungskrediten hat den Vorteil, dass die Mittel erst dann zur Verfügung gestellt werden müssen, wenn sie auch tatsächlich benötigt werden; sie belasten die Staatsrechnung zum Zeitpunkt ihrer Bewilligung demzufolge nicht, sondern erst durch die Einstellung der jeweiligen Jahrestanchen im Staatsvoranschlag. Andererseits liegt es in der Befugnis des Kantonsrates, im Rahmen des Gesamtrahmens die nötigen Kredite zu sprechen, was die Abwicklung erheblich vereinfacht.

## **2. Förderungsbeiträge: Grundzüge und Möglichkeiten**

Um entsprechende Mittel zu erhalten, müssen die Vorhaben klar festgelegten Kriterien entsprechen. So muss von neuen Technologien, Dienstleistungen und der Entwicklung von Know-how ein wirksamer Entwicklungsimpuls ausgehen. Dabei ist die volkswirtschaftliche Bedeutung des Projektes für den Kanton und die Erhaltung von bestehenden oder Schaffung von neuen Arbeitsplätzen ausschlaggebend. In jedem Fall wird aber auch ein besonderes Augenmerk auf die Wahrung der Rechtsgleichheit sowie auf die Vermeidung der Wettbewerbsverzerrung gerichtet (Art. 5).

Finanzielle Förderungsmaßnahmen sind äusserst überlegt so einzusetzen, dass sie präzise definierte Ziele deutlich effizienter zu erreichen vermögen als andere Massnahmen. Zuständig für die Zusprechung ist der Regierungsrat auf An-

trag der Wirtschaftsförderungsstelle.

## **2.1 Einzelbetriebliche Förderung gemäss Art. 6**

Gemäss den Bestimmungen des Wirtschaftsförderungsgesetzes können namentlich Beiträge zur Verbilligung von Grundstücken zur Nutzung als Produktionsstätten sowie finanzielle Beihilfen zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen für qualifiziertes und unqualifiziertes Personal gewährt werden.

## **2.2 Beteiligung an Bundesprogrammen gemäss Art. 8**

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite kann der Regierungsrat zudem diejenigen Bundesprogramme durchführen, die der Förderung der Wirtschaft dienen und eine kantonale Beteiligung vorschreiben. In diesem Zusammenhang kommt vor allem dem Bundesbeschluss vom 6. Oktober 1995 zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete ("Bonny-Beschluss") eine grosse Bedeutung zu. Die drei im Bundesbeschluss vorgesehenen Unterstützungsinstrumente sind Bürgschaften, Zinskostenbeiträge und Steuererleichterungen auf der Ebene der direkten Bundessteuer. Dabei ist jeweils vorgesehen, dass der Bund seine Massnahmen immer nur zu gleichen Teilen wie der Kanton ergreift.

## **3. Wirkungen der Wirtschaftsförderung**

### **3.1 Bilanz über das bisherige Engagement**

Seit die Wirtschaftsförderung im Jahre 1997 ihre Tätigkeit aufnahm, hat sie im Kanton Schaffhausen rund 150 Betriebe neu angesiedelt sowie zahlreiche ansässige Unternehmen bei zukunftsgerichteten Ausbauprojekten beraten und unterstützt.

Auf ihren Antrag sicherte der Regierungsrat in 17 Fällen ansässigen oder ansiedlungswilligen Unternehmen, die zukunftsgerichtete Innovationsvorhaben umsetzen, einzelbetriebliche Förderungsmassnahmen zu. Die verhältnismässig kleine Zahl zeigt, dass dieses Instrument sehr gezielt eingesetzt worden ist. Die unterstützten Projekte waren für den Wirtschaftsstandort Schaffhausen allesamt von hoher volks-

wirtschaftlicher Bedeutung; beim grössten Teil waren die einzelbetrieblichen Zuschüsse sogar wesentlich mitentscheidend, dass die Vorhaben überhaupt im Kanton Schaffhausen umgesetzt worden sind.

Die erste Tranche des Verpflichtungskredits von 10 Mio. Franken wurde bisher (1999 - Juli 2004) mit insgesamt 5,5 Mio. Franken belastet. Die eingegangenen Eventualverpflichtungen von anfänglich 980'000 Franken werden per 31. Dezember 2004 amortisiert sein; Bürgschaftsverluste mussten nicht verzeichnet werden.

## 3.2 Die wichtigsten Kennziffern im Überblick

### 3.2.1 Verpflichtungskredit 1. Tranche - Übersicht

Die Unterstützungsleistungen des Kantons kamen mehrheitlich Unternehmen des zweiten Wirtschaftssektors (Industrie und Gewerbe) zu Gute. Der Verpflichtungskredit wurde wie folgt belastet:

#### 3.2.1-T: Gesamtübersicht zugesagte/geplante Beiträge 1999-2004

Formen	1999	2000	2001	2002	2003	2004	Saldo 1999 - 2004
	Mio. Fr.						
Total 1. Tranche z.V.							10,0
Bisher ausgerichtete Förderungsbeiträge	0,30	1,06	0,19	1,09	0,16	2,70	5,50
<b>Nicht beansprucht aus 1. Tranche (Juli 2004)</b>							<b>4,50</b>
Bürgschaften (= Eventualverpflichtungen)	0,00	0,00	0,98	0,89	0,49	0,22	
- davon amortisiert	0,00	0,00	0,09 -	0,40 -	0,27 -	0,22 -	<b>0,00</b>

Der bis Ende 2004 nicht beanspruchte Teil des Verpflichtungskredits (ca. 2-3 Mio. Franken) wird nicht übertragen.

### 3.2.2 Bisher unterstützte Vorhaben<sup>1</sup>

Wie bereits erwähnt, profitierten von den finanziellen Förde-

<sup>1</sup> Diese Darstellung zeigt nur Vorhaben, die von Erleichterungen im Rahmen des Wirtschaftsförderungsgesetzes profitiert haben; Unternehmen, denen ausschliesslich Steuererleichterungen zugestanden wurden, sind nicht enthalten (Steuererleichterungen fallen nicht unter die Verpflichtungskredite - Art. 10 Abs. 3 Wirtschaftsförderungsgesetz).

rungsmassnahmen sowohl innovative Vorhaben ansässiger als auch neu angesiedelter Unternehmen.

Seit Inkraftsetzung von Art. 5 Abs. 2 des Wirtschaftsförderungsgesetzes am 1. Januar 2002 können in Ausnahmefällen zudem Förderungsbeiträge an Institutionen ausgerichtet werden, die zur wesentlichen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Ansiedlung von natürlichen oder juristischen Personen oder für den Technologietransfer beitragen. Unter diesem Titel wurden bisher Institutionen berücksichtigt, die zu einer Verbesserung des Bildungsangebots im Kanton wesentlich beigetragen haben.

Die unterstützten Vorhaben können wie folgt eingeteilt werden:

### **3.2.2-T: Bisher unterstützte Vorhaben**

Anzahl	Ausbauprojekte ansässiger Unternehmen	Aufbauprojekte neu angesiedelter Unternehmen	Institutionen, die zur Verbesserung der Rahmenbedingungen beitragen
<b>Total</b>	<b>17</b>	<b>10</b>	<b>5</b>

Von den unterstützten Projekten ist bisher keines abgeschlossen worden (z.B. durch Wegzug).

Die gewährten Förderleistungen gliedern sich im Wesentlichen in folgende Formen<sup>2</sup>:

### **3.2.3-T: Formen der ausgerichteten Förderungsbeiträge**

Anzahl	Ausbauprojekte ansässiger Unternehmen	Aufbauprojekte neu angesiedelter Unternehmen	Institutionen, die zur Verbesserung der Rahmenbedingungen beitragen
Beiträge zum verbilligten Erwerb von Grundstücken zur Nutzung von Produktionsstätten		<b>2</b>	
Arbeitsplatzbeiträge	<b>1</b>	<b>1</b>	
Bürgschaften	<b>3</b>	<b>2</b>	
Zinskostenzuschüsse	<b>2</b>		
Beiträge zur wesentlichen Verbesserung der Rahmenbedingungen			<b>2</b>
Andere Formen von Direktzahlungen	<b>3</b>	<b>1</b>	
<b>Total</b>	<b>17</b>	<b>9</b>	<b>6</b>

<sup>2</sup> § 8 Verordnung zum Wirtschaftsförderungsgesetz (SHR 900.101)

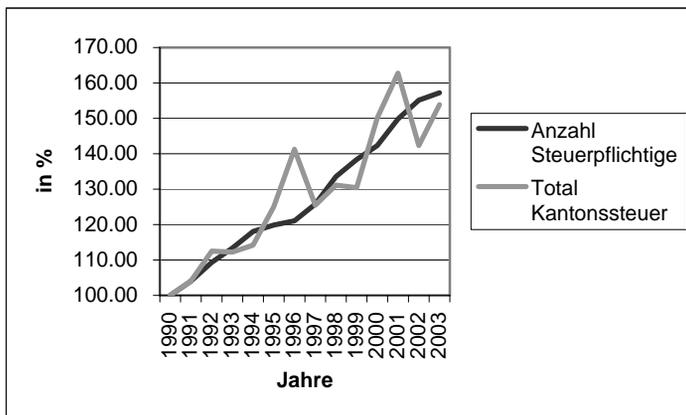
### 3.3 Erzielte Wirkungen

Die neu angesiedelten Betriebe haben zu einer spürbaren Diversifikation der im Kanton Schaffhausen tätigen Branchen beigetragen. Vor allem jene Unternehmen, die zum High-Tech-Bereich gehören oder zukunftsorientierte Produkte und Dienstleistungen anbieten, haben die Struktur merklich verbessert.

Im Rahmen der mit Förderungsbeiträgen unterstützten Vorhaben wurden rund 1'500 Arbeitsplätze geschaffen oder neu ausgerichtet. Hinzu kommen erhebliche Investitionen in Bauten oder Infrastruktur und weitere nur schwer bezifferbare indirekte Wirkungen, wie beispielsweise die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen bei Zuliefer- und Partnerfirmen sowie die induzierten direkten und indirekten Steuereinnahmen.

Vor allem die positive Entwicklung der Steuereinnahmen lässt den Schluss zu, dass die im Kanton Schaffhausen ergriffenen wirtschaftspolitischen Massnahmen erste Wirkungen zeigen:

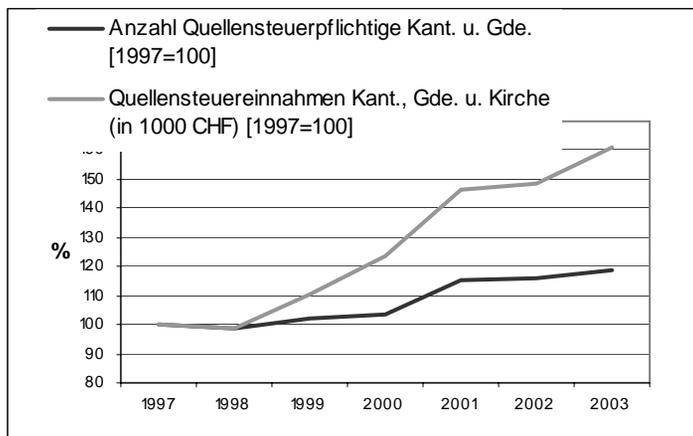
**3.3-G1: Entwicklung Kantonssteuer juristische Personen 1990-2003**



Die unterstützten Unternehmen tätigen Investitionen und beschäftigen Personal, welches wiederum Steuern bezahlt. Darüber hinaus bringen grosse Unternehmen bei Ansiedlungen qualifizierte Spezialisten und Kader in die Region, die zur Erhöhung der Steuersubstanz beitragen.

Am Beispiel der Quellensteuer lässt sich diese Tatsache besonders gut darstellen, denn die daraus generierten Einnahmen haben seit 1997 überproportional zu den Steuerpflichtigen zugenommen.

### 3.3-G2: Entwicklung Quellensteuer im Kanton Schaffhausen 1997-2003 (Basis: 1997=100)



Die Wirkungen der einzelbetrieblichen Förderungsmassnahmen dürfen jedoch nicht isoliert betrachtet werden. Vielmehr muss dieses Instrumentarium im Rahmen seines Einsatzes im Verbund mit verschiedenen anderen Leistungen betrachtet werden. Dazu gehören neben einem aktiven Standortmarketing auch Instrumente im Bereich der Fiskalpolitik (v.a. Steuerprivilegierung).

## 3.4 Verfahren und Kontrolle

### 3.4.1 Zuständigkeiten

Die Gesuche betreffend Ausrichtung von einzelbetrieblichen Förderungsbeiträgen sind zusammen mit sämtlichen für die Beurteilung des Vorhabens notwendigen Unterlagen und Auskünften der Wirtschaftsförderungsstelle einzureichen; besonders wichtig sind dabei die durch die kreditgebende Bank erteilte Kreditzusicherung sowie ihre Beurteilung des Vorhabens und dessen Trägerschaft. Nach positiver Bewertung beantragt die Wirtschaftsförderungsstelle – via Volkswirtschaftsdepartement - dem Regierungsrat die entsprechenden Mittel für die Förderungsmassnahmen (Art. 4 Abs. 1).

### 3.4.2 Leistungsvereinbarungen

Einzelbetriebliche Förderungsmassnahmen sind an fallweise festzulegende Auflagen und Modalitäten gebunden. Diese werden zwischen Kanton und Gesuchsteller in einer Leistungsvereinbarung schriftlich festgehalten und sind an eine Rückerstattungspflicht geknüpft, falls die Förderungsbeiträge zu Unrecht bezogen worden sind oder die mit der Leistungsvereinbarung eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig eingehalten werden. Da es neben der Branchendiversifikation auch die Bevölkerungsentwicklung günstig zu beeinflussen gilt, werden Beiträge an Ansiedlungswillige nicht nur mit der Forderung nach einer Mindestanzahl zu schaffender oder erhaltender Arbeitsplätze, sondern wenn immer möglich auch mit der Bedingung zur Wohnsitznahme im Kanton Schaffhausen verbunden.

Die Unternehmen werden periodisch auf die Einhaltung der zugesagten Gegenleistungen hin überprüft. Dabei stützt sich die Wirtschaftsförderungsstelle vorwiegend auf folgende Informationen:

- Firmenbesuche und Kontakte mit den Verantwortlichen in den Unternehmen;
- Prüfung von Jahres- oder speziellen Rechenschaftsberichten sowie Kontoblättern (in Zusammenarbeit mit der kantonalen Steuerverwaltung, Abt. juristische Personen);
- Bei Anwendung des Bundesbeschlusses zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete: Daten aus Reportings, welche die Unternehmen und Kreditinstitute dem Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) vorschriftsgemäss einreichen müssen.

Wie wichtig der Abschluss einer Leistungsvereinbarung ist, zeigte der Fall Jomed AG, Beringen. Die sich bereits Ende 2002 abzeichnenden Probleme dieses Unternehmens endeten im August 2003 mit der Übernahme durch den US-Konzern Abbott Laboratories. Dank der Anbindung der Jomed AG durch eine Leistungsvereinbarung wurden sämtliche finanziellen Ansprüche des Kantons beglichen.

#### 4. Ausblick

Die Wirtschaftsstruktur im Kanton Schaffhausen ist nach wie vor industrielastig, und es ist davon auszugehen, dass der Strukturwandel noch nicht vollständig überwunden ist. Dies und der unterdurchschnittliche Anteil an Erwerbstätigen im Kanton verlangen auch in den nächsten Jahren eine aktive Wirtschaftsförderung. Auf absehbare Zeit gilt es, im Kanton Schaffhausen zukunftssträchtige, neue Arbeitsplätze v.a. im High-Tech- und Dienstleistungsbereich zu schaffen, so dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein angemessenes Einkommen und berufliche Perspektiven in der Region finden können. Durch das so ausgelöste Wachstum wird erwartet, dass sich vermehrt junge Familien in unserer Region niederlassen und die Kaufkraft sowie die Investitionsfähigkeit dadurch gestärkt werden. Davon werden insbesondere auch das Gewerbe und die öffentlichen Haushalte profitieren.

Es ist aber eine wirtschaftspolitische Realität, dass die grossen Wirtschaftszentren - wie beispielsweise Zürich oder Stuttgart - auf Kosten der kleinen Regionen wachsen. Praktisch alle Länder, mit denen die Schweiz - und auch der Kanton Schaffhausen - im unmittelbaren Wettbewerb um Direktinvestitionen steht, verfügen heute über anreizorientierte Instrumente, mit denen sie die Ansiedlung attraktiver Investitionsprojekte (d.h. wertschöpfungsintensive, technologieorientierte Vorhaben) direkt unterstützen können. Im immer schärfer werdenden Konkurrenzkampf der Standorte gehören finanzielle Beihilfen mittlerweile geradezu zur Standardausrüstung der Wirtschaftsförderungen.

Hinzu kommt, dass die Unternehmen einem stetig wachsenden internationalen Verdrängungswettbewerb ausgesetzt sind. Die Innovationszyklen werden laufend kürzer und die Kundenansprüche steigen. Dies verlangt den Firmen die Fähigkeit ab, ständig neue Ideen, Verfahren und Technologien hervorzubringen und zu adaptieren.

All diese Gründe sprechen dafür, dass der Kanton Schaffhausen durch das Ergreifen geeigneter wirtschafts- und fiskalpolitischer Massnahmen seine Attraktivität weiterhin erhöhen muss. Unter Berücksichtigung dieses Aspekts erscheint es geradezu unabdingbar, dass weitere Mittel für die

Ausrichtung von einzelbetrieblichen Förderungsmassnahmen zur Verfügung gestellt werden.

Nach Ablauf der zweiten Tranche Ende 2009 wird es wiederum möglich sein, eine umfassende Wirkungsanalyse vorzunehmen und Aussagen über die mittel- und längerfristigen Effekte der durchgeführten Massnahmen zu machen.

Die Verfügbarkeit entsprechender Mittel für die Ausrichtung von einzelbetrieblichen Förderungsbeiträgen vorausgesetzt, werden in den kommenden Jahren folgende Hauptstossrichtungen angestrebt:

- Stärkung bestehender Industriecluster (Verpackung, Maschinenbau, Automation/Robotik, Formenbau/Kunststoff, Medizinaltechnik und Life Sciences) durch Unterstützung innovativer Projekte und die Ansiedlung neuer Unternehmen;
- Unterstützung weiterer innovativer Vorhaben ansässiger oder sich im Kanton neu ansiedelnder Unternehmen mit Förderungsbeiträgen;
- Förderung und Unterstützung bei der Bildung geeigneter Hochschulabgänger in Schaffhausen;
- Durchführung von diversen Bundesprogrammen im Bereich der regionalwirtschaftlichen Strukturentwicklung.

## **5. Schlussfolgerungen des Regierungsrates**

Mit Blick auf die Zukunft muss davon ausgegangen werden, dass auch weiterhin grössere Herausforderungen auf unsere Wirtschaftsregion zukommen werden. Vor diesem Hintergrund befürwortet der Regierungsrat eine Verlängerung des Verpflichtungskredits zur Finanzierung von einzelbetrieblichen Förderungsbeiträgen sowie für die Beteiligung an Bundesprogrammen als Massnahme im Rahmen eines flankierenden regionalpolitischen Dispositivs.

Aufgrund der bisherigen Entwicklung hat sich gezeigt, dass der Kapitalbedarf für die Ausrichtung von derartigen Beiträgen längerfristig geplant werden muss. Damit der Regierungsrat dabei einen genügend grossen Handlungsspiel-

raum hat, beantragt er die Bewilligung eines Verpflichtungskredits von 10 Mio. Franken für den Zeitraum 2005 - 2009. Wie bereits in der vergangenen Periode, wird er die zur Verfügung stehenden Mittel auch in Zukunft zurückhaltend und sehr gezielt einsetzen.

## **6. Antrag**

*Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren*

*Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem Beschluss im Anhang zuzustimmen und damit zur Finanzierung der einzelbetrieblichen Fördermassnahmen sowie für die Beteiligung an Bundesprogrammen einen Verpflichtungskredit von 10 Mio. Franken für den Zeitraum 2005 - 2009 zu bewilligen.*

Schaffhausen, 10. August 2004

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

*Dr. Erhard Meister*

Der Staatsschreiber:

*Dr. Reto Dubach*

## **Beschluss**

**betreffend Bewilligung der zweiten Tranche des Verpflichtungskredits zur Finanzierung der einzelbetrieblichen Förderungsmassnahmen sowie für die Beteiligung an Bundesprogrammen**

vom \_\_\_\_

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst:*

### **I.**

Zur Finanzierung der einzelbetrieblichen Förderungsmassnahmen sowie für die Beteiligung an Bundesprogrammen werden Verpflichtungskredite von weiteren 10 Mio. Franken für den Zeitraum 2005 - 2009 bewilligt.

### **II.**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

<sup>2</sup> Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, \_\_\_\_ 2004

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

*Richard Mink*

Die Sekretärin:

*Erna Frattini*

**Beschluss  
betreffend Bewilligung eines Verpflichtungs-  
kredits (2. Tranche) zur Finanzierung der  
einzelbetrieblichen Förderungsmassnahmen  
sowie für die Beteiligung an  
Bundesprogrammen**

vom

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen,*

gestützt auf Art. 10 Abs. 2 Wirtschaftsförderungsgesetz,

*beschliesst:*

**I.**

Zur Finanzierung der einzelbetrieblichen Förderungsmassnahmen sowie für die Beteiligung an Bundesprogrammen wird ein Verpflichtungskredit von 10 Mio. Franken für den Zeitraum 2005 - 2009 bewilligt.

**II.**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

<sup>2</sup> Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident:

Die Sekretärin: